Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/11185
(zu Drucksache 18/11135)
15.02.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 18/11135 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wie folgt:

Zu Ziffer 1 zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag insoweit ab, als er über die Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 und 08. Dezember 2016 hinausgeht. Die Forderung des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu regeln, dass die (Teil-) Netz-ÖPP unter den Vorbehalt einer weiteren gesetzlichen Regelung gestellt wird, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist nicht Gegenstand der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 und 08. Dezember 2016. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass privates Kapital im Rahmen von ÖPP nur auf Projektebene einbezogen werden kann. Insoweit sieht sie hier keinen weiteren gesetzlichen Handlungsbedarf. Die Methodik der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei ÖPP wird ständig weiterentwickelt mit dem Ziel eines fairen Interessenausgleichs und einer angemessenen Risikoverteilung.

Soweit der Bundesrat das Ziel betont, dass die Weiterbeschäftigung grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort erfolgen muss, soweit kein freiwilliger Standortwechsel seitens der oder des Einzelnen erfolgt, wird seitens der Bundesregierung auf den Beschluss vom 08. Dezember 2016 hingewiesen. Dort werden gerade nur die „ausgeprägten Organisa-

tionsstrukturen für Autobahnen an ihren Standorten“ garantiert (siehe Zi. III. 1. des Beschlusses vom 08. Dezember 2016) und eine grundsätzliche Verwendung am bisherigen Arbeitsort festgeschrieben, dies bedeutet aber nicht zwangsläufig eine Beibehaltung aller von Ländern möglicherweise genannten bzw. aller bisherigen Standorte. Im Übrigen gelten die jeweiligen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.

Im Übrigen trägt der vorliegende Gesetzentwurf dem Anliegen des Bundesrates, dass die Länder dem Bund die Arbeitsvolumina (gemeint sind vermutlich die Vollzeitäquivalente) melden, bereits hinreichend Rechnung. Eine solche Meldung an den Bund ist nicht notwendig. Vielmehr ist die Kenntnis der Vollzeitäquivalente durch die Länder Voraussetzung dafür, dass die Obersten Straßenbaubehörden der Länder dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Verwendungsvorschlag mitteilen können.

Zu Ziffer 2 zum Gesetzentwurf allgemein

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt bereits dem Anliegen des Bundesrates, gesetzlich klarzustellen, dass nicht nur die unmittelbar für Aufgaben des Straßenbetriebsdienstes, der Straßenerhaltung, der Planung und der Baubetreuung beschäftigten Mitarbeiter erfasst werden sollen, sondern beispielsweise auch diejenigen aus der Personalverwaltung, der Beschaffung, dem Haushaltswesen und der inneren Organisation, hinreichend Rechnung, deshalb sind hier keine Änderungen erforderlich.

Zu Ziffer 3

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates, das Prinzip der Freiwilligkeit für die Beschäftigten zur Geltung zu bringen, bereits hinreichend Rechnung. In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 1 Absatz 4 ÜberleitungsG werden die Leitlinien unter Ziffer III. 1. a. des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 wörtlich wiedergegeben.

Zu Ziffer 4

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der vom Bund ermittelte Erfüllungsaufwand des Bundes dürfte im Wesentlichen den jährlichen Entlastungen der Länder entsprechen (ausgenommen sind diejenigen Kosten, die im jetzigen Verfahrensstadium und wegen der Heterogenität der Landesverwaltungen vom Bund nicht belastbar abschätzbar waren, z.B. Kosten der Transformation auf Landesseite sowie Kosten für etwaige Übernahme von Sachmitteln durch den Bund), insoweit wird auf die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung unter A. VI. 4.3 verwiesen. Die geforderte dezidierte Darlegung der Entlastungen der Länder ist vor diesem Hintergrund aus Bundessicht nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die vom Bundesrat geforderte Übernahme aller Versorgungslasten durch den Bund für die von ihm übernommenen Beamtinnen und Beamten (einschließlich der Versorgungslasten, die bisher durch die Aufgabenwahrnehmung durch die Länder entstanden sind) ist nicht Gegenstand der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Länder zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 und 08. Dezember 2016. Für die vom Bundesrat geforderte Kostenübernahme durch den Bund durch einen gesetzlich normierten Verzicht des Bundes auf die Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gibt es keine Grundlage. Die Regelungen des geltenden Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (BGBl. I S. 1288, 1290) sind im vorliegenden Fall anzuwenden.

Zu Ziffer 5 zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag insoweit ab, als er über den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 08. Dezember 2016 hinausgeht. Dort erfolgte keine Verständigung zwischen Bund und Ländern, unter anderem die Vorschläge der sogenannten Bodewig-II-Kommission für die in Auftragsverwaltung verbleibenden Bundesstraßen umzusetzen. Im Übrigen wird entsprechend des Beschlusses vom 08. Dezember 2016 geprüft werden, wie die verbleibende Auftragsverwaltung insbesondere durch Modernisierung und Entbürokratisierung von Verwaltungsabläufen und die Schaffung von klaren Strukturen vereinfacht werden kann (Ziffer III. 6. des Beschlusses vom 08. Dezember 2016). Hierfür sind nach Auffassung der Bundesregierung keine gesetzlichen Regelungen notwendig.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 Nummer 1, 12, 13, 15 (§ 9 Absatz 2a (neu) und § 15 Maßstäbegesetz), Artikel 2 Nummer 9a, 10, 11, 17 (§ 11, 16 FAG)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat unter Ziffer 6 vorgeschlagenen Änderungen ab. Sie zielen in ihrer Gesamtheit darauf, die in Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 (neu) GG verankerten neuen Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder (Gemeindesteuerkraftzuweisungen und Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsfördermittelausgleich) nicht unter den Oberbegriff Bundesergänzungszuweisungen zu fassen und die einfachgesetzlichen Formulierungen im MaßStG und im FAG entsprechend anzupassen. Begründet wird dies als ein redaktionelles Nachvollziehen der verfassungsrechtlichen Änderungen auf der einfachgesetzlichen Ebene.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellen die Änderungsvorschläge des Bundesrats nicht nur redaktionelle Anpassungen dar; sie ändern vielmehr die Regelungen des Gesetzentwurfs auch materiell.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei den Zuweisungen, die auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 (neu) GG gewährt werden sollen, handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung sehr wohl um Ergänzungszuweisungen des Bundes. Der besondere Charakter dieser Zuweisungen kommt dadurch zum Ausdruck, dass es sich bei diesen Zuweisungen weder um allgemeine Bundesergänzungszuweisungen noch um Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen handelt, die bereits auf der Grundlage der bisherigen Fassung von Artikel 107 GG gewährt werden können. Diese Auffassung wird dadurch unterstrichen, dass die Formulierung von Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 (neu) GG mit dem Wort „Zuweisungen“ die in Satz 5 gewählte Formulierung für Ergänzungszuweisungen aufgreift (dort als „Zuweisungen zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs“ bezeichnet). Ebenso wird einheitlich auf die Empfangsvoraussetzung der „Leistungsschwäche“ abgestellt. Ihr ergänzender Charakter als der gemeinsame Kern der Zuweisungen der Sätze 5 und 6 wird darüber hinaus durch das Wort „auch“ in Satz 6 unterstrichen („Zuweisungen können … auch solchen leistungsschwachen Ländern gewährt werden …“). Die entsprechende Textpassage in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) bringt entgegen der Auffassung des Bundesrats zum Ausdruck, dass die neue Kategorie von Bundesleistungen als neue Art von Bundesergänzungszuweisungen „neben die bisherigen allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen tritt“ und nicht, dass eine gänzlich andere, jedenfalls vom Grundgesetzgeber nicht näher spezifizierte Art von Zuweisung geschaffen werden sollte.

Zu Ziffer 7 Artikel 2 Nummer 7 (§ 1 FAG)

Die Bundesregierung wird der Informationsbitte des Bundesrats zur Erläuterung der Systematik von § 1 FAG zeitnah durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder nachkommen.

Zu Ziffer 8 Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 FAG)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat geforderte Änderung von § 1 Absatz 1 FAG zu Gunsten der Länder und zu Lasten des Bundes ab. Die vom Bundesrat mit Verweis auf den Beschluss vom 14. Oktober 2016 vorgebrachte Begründung, wonach für die Berechnung der Anteile an der Umsatzsteuer die Steuerschätzung Mai 2016 für das Jahr 2019 statt für das Jahr 2020 zugrunde zu legen ist, trägt nicht. Der Beschluss vom 14. Oktober 2016 wurde für die Regelungen der Jahre ab 2020 gefasst. Die Vorgabe des Beschlusses für die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer war ein in Euro gefasster Betrag (4,02 Mrd. Euro), dessen Übertragung an die Länder zum Teil über eine Erhöhung des prozentualen Länderanteils („Umsatzsteuerpunkte im Gegenwert von 1,42 Mrd. Euro“) und zum Teil

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

über „einen zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Mrd. Euro“ erfolgen sollte. Der Entwurf der Bundesregierung setzt die Vereinbarung um.

Zu Ziffer 9 Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 FAG)

Die Bundesregierung stellt die im Änderungsvorschlag des Bundesrats festgehaltene Notwendigkeit einer Änderung der Umsatzsteuerverteilung wegen des Auslaufens der Mitfinanzierung der Länder am Aufbauhilfefonds im Jahr 2034 nicht in Frage. Ihr Auslaufen ist im geänderten § 4 Absatz 3 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (Artikel 12 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung) ohnehin festgeschrieben.

Zu Ziffer 10 Artikel 4 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes)

Die Bundesregierung lehnt die weitere inhaltliche Konkretisierung ab.

Länderspezifische Besonderheiten sind bei der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremsen von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat ausdrücklich nicht zu berücksichtigen. Es muss sich vielmehr um ein schlankes, unter den Ländern einheitliches Verfahren handeln, um insbesondere die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen. Die Vereinheitlichung gewährleistet, dass das Verfahren des Stabilitätsrates außerhalb der Haushaltsführung nach Landesrecht umgesetzt wird und somit die ländereigene Überwachung der Schuldenbremsen ergänzt. Auf diese Weise bleibt auch die verfassungsrechtlich garantierte Haushaltsautonomie unberührt.

Einer Klarstellung bedarf es ebenfalls nicht zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat. Der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 sieht unter Punkt A.2 vor, dass der Stabilitätsrat durch Übertragung der neuen Aufgabe gestärkt werden soll. Dies wird durch die Ergänzung von Artikel 109a GG sowie durch die Novellierung des Stabilitätsratsgesetzes umgesetzt. Nach Ansicht der Bundesregierung ist es nahe liegend, die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse im selben Verfahren wie bei der bisherigen Überwachung der Haushalte durch den Stabilitätsrat wahrnehmen zu lassen.

Im Übrigen ist nicht beabsichtigt, die europäischen politischen Verfahren der Haushaltsüberwachung, wie z.B. das Konzept des Europäischen Semesters, auf Bund und Länder zu übertragen. Die Bezugnahme auf die Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Sinne einer Orientierung weist darauf hin, dass sich die Analysemethodik der Überwachung der Schuldenbremsen an die europäische technische Durchführung anzulehnen hat.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Ziffer 11 Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Satz 2 StabiRatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Einfügung des Zeitpunkts des Beginns der Überprüfung übernimmt die Vorgabe aus Artikel 109a Absatz 2 (neu) GG.

Zu Ziffer 12 Artikel 6 Nummer 3 - neu- (§8 KInvFErrG)
Artikel 7 Nummer 3 (§13 und § 15 Absatz 2 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Ziel der Bundesregierung ist es, dass die Finanzhilfen von den Kommunen zügig für die Sanierung von Schulgebäuden genutzt werden. Die Sanierung und Modernisierung von Schulgebäuden sollte von allen verantwortlichen Ebenen mit hoher Priorität vorangetrieben werden. Das im Gesetzentwurf der Bunderegierung vorgesehene Ende des Förderzeitraums entspricht dem des bestehenden ersten Teils des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes. Dieser Gleichlauf der beiden Förderzeiträume folgt der im Beschluss vom 14. Oktober 2016 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Orientierung der neuen Finanzhilfen am bisher laufenden Bundesprogramm.

Zu Ziffer 13 Artikel 7 Nummer 2 (§ 7 Absatz 2 Satz 1 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Das Argument, wonach ein zweiter Berichtstermin einen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung auslösen würde, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Mit der Einführung eines zweiten Berichtstermins werden die Berichtspflichten nicht erweitert. Vielmehr wird der – aufgrund der Aufstockung der Mittel erhöhte – Verwaltungsaufwand gleichmäßiger über das Jahr verteilt. Zugleich würde auch unterjährig mehr Transparenz über den Stand des Programms geschaffen. Die Länder würden durch eine halbjährliche Berichterstattung und Prüfung der Mittelverwendung durch den Bund frühzeitiger Rechtssicherheit über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel erhalten.

Zu Ziffer 14 Artikel 7 Nummer 2a - neu - und 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 (neu) und § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 KInvFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung einer Bagatellgrenze für Kleinstbeträge sowohl bei Rückzahlungen als auch bei Verzinsungsforderungen prüfen.

Zu Ziffer 15 Artikel 7 Nummer 3 (§ 11 Absatz 2 Satz 2 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sieht vor, dass der Bund bei Finanzhilfen mehr Steuerungsrechte erhält. Dies setzt der Gesetzentwurf um, indem er in § 11 Absatz 2 KInvFG regelt, dass Bund und Länder in der Verwaltungsvereinbarung gemeinsam Vorga-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ben für die Festlegung sachgerechter Kriterien zur Auswahl finanzschwacher Kommunen treffen. Auf dieser Grundlage obliegt die Auswahl der finanzschwachen Kommunen weiterhin den Ländern.

Zu Ziffer 16 Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG zielen auf die Sanierung von Schulgebäuden ab und sollen dazu beitragen, einen über Jahre aufgelaufenen Sanierungsstau aufzulösen. Die Wirksamkeit der Finanzhilfen hinsichtlich diesen Sanierungsziels würde stark beeinträchtigt, wenn als zusätzlicher Förderbereich der Schulneubau aufgenommen würde, der möglicher Weise in einigen Kommunen aufgrund steigender Schülerzahlen erforderlich ist. Die Errichtung eines Ersatzbaus ist gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung dann ausnahmsweise förderfähig, wenn sie im Vergleich zur Sanierung wirtschaftlicher ist.

Zu Ziffer 17 Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG zielen auf die Sanierung von Schulgebäuden ab und sollen mit dazu beitragen, einen über Jahre aufgelaufenen Sanierungsstau aufzulösen. Die Wirksamkeit der Finanzhilfen hinsichtlich dieses Sanierungsziels würde stark beeinträchtigt, wenn als zusätzlicher und eigenständiger Förderbereich die Digitalisierung von Schulen aufgenommen würde. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht allerdings bereits jetzt vor, dass im Rahmen einer Sanierung, eines Umbaus oder einer Erweiterung auch ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig sind.

Zu Ziffer 18 Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 Satz 2 - neu - KInvFG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Ergänzung ab, da der bedarfsgerechte Anschluss der Schulgebäude an leistungsfähige Datennetze mit symmetrischen Übertragungsraten von mind. 100 Mbit/s bereits nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs im Rahmen einer Sanierung, eines Umbaus oder einer Erweiterung einer Schule förderfähig ist. Ein ergänzender spezifischer Hinweis hierauf im Gesetzestext ist insofern entbehrlich.

Zu Ziffer 19 Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 4 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sieht vor, dass der Bund bei Finanzhilfen mehr Steuerungsrechte erhält. Durch Änderung des Artikels 104b GG erhält der Bund die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Befugnis, die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zu regeln. Dies setzt der Gesetzentwurf um, indem er in § 12 Absatz 4 KInvFG regelt, dass Bund und Länder in der Verwaltungsvereinbarung gemeinsam Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme festlegen. Auf dieser Grundlage obliegt die konkrete Ausgestaltung der Programme weiterhin den Ländern.

Zu Ziffer 20 Artikel 7 Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die konkreten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Schulsanierungsprojekten stehen erst mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung fest. Bei Vorverlegung des Förderzeitraums vor Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung bestünde die Gefahr der Substitution von anderen Förder-/Finanzierungsmitteln durch Bundesmittel. Die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen sind aber darauf ausgerichtet, Investitionen zu ermöglichen, die ohne die Bundesmittel nicht hätten getätigt werden können.

Zu Ziffer 21 Artikel 7 Nummer 3 (§ 14 Satz 2 (neu) KInvFG)

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates, das erste Kapitel des Gesetzes aus dem Doppelförderungsverbot auszunehmen, bereits hinreichend Rechnung. Die vorgeschlagene Regelung ist entbehrlich, da Investitionen nach Kapitel 1 und 2 des KInvFG ohnehin nicht vom Doppelförderungsverbot erfasst sind, da sie Gegenstand dieses Gesetzes sind. Das Doppelförderungsverbot in § 4 Absatz 1 KInvFG betrifft lediglich Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen gefördert werden.

Zu Ziffer 22 Artikel 8 (§ 17 Absatz 5 FVG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die in den Ziffern 2 und 3 des Artikel 8 vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen der §§ 20 und 21a FVG sind – im Zusammenspiel mit der vom Bundesrat mitgetragenen Ergänzung des Artikel 108 Absatz 4 GG – integraler Bestandteil der als Ergebnis der Bund-Länder-Finanzverhandlungen von den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossenen Stärkung der Kompetenzen des Bundes in der Steuerverwaltung.

Die Neuregelungen in Ziffer 2 sind unverzichtbar, um die vereinbarte Stärkung der Rolle des Bundes im Bereich der Informationstechnik praktisch umsetzen zu können. Sie bewirken ein erweitertes IT-fachliches Weisungsrecht des Bundes und ermächtigen den Bund im Bereich der Auftragsverwaltung – in Ausgestaltung des Artikels 108 Absatz 4 GG (neu) die näheren Einzelheiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu regeln. Damit wird

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Weg eröffnet, das bislang im Bereich der Informationstechnik auf Verwaltungsvereinbarung (KONSENS) beruhende Zusammenwirken mittels Rechtsverordnung weiterzuentwickeln.

Die in Ziffer 3 aufgenommene qualifizierte Mehrheit von mindestens 11 Ländern (vormals: einfache Mehrheit von 9 Ländern) entspricht dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 8. Dezember 2016 und ist ebenfalls unverzichtbar. Sie greift die beabsichtigte Stärkung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf mit dem Ziel der Beschleunigung in der Entscheidungsfindung.

Ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung des Vorschlags wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit dem Anliegen zur Präzisierung des § 17 Absatz 5 Satz 1 FVG entsprochen werden kann. Der vorgeschlagenen Streichung des § 17 Absatz 5 Satz 2 FVG (Verkündung im Bundessteuerblatt) wird zugestimmt.

Zu Ziffer 23 Artikel 9 allgemein

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Sinn und Zweck des Onlinezugangsgesetzes ist es, eine Verpflichtung für Länder – einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände – zu schaffen, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten sowie die Vorgaben des Bundes für die Verwendungen von IT-Komponenten und von IT-Sicherheitsstandards einzuhalten. Die Wirksamkeit des Gesetzesvorhabens hängt maßgeblich auch von der Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände ab. Wie beispielhaft aus dem Gutachten des Normenkontrollrats „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ zu entnehmen ist, wird ein Großteil der Verwaltungsleistungen auf dieser Ebene angeboten. Dazu fungiert diese Ebene in der Regel als erste Anlaufstelle der Bürgerinnen und Bürger für Verwaltungsangelegenheiten.

Artikel 91c Absatz 5 (neu) GG gibt vor, dass ein übergreifender informationstechnischer Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern bundesgesetzlich zu regeln ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verfassungsrechtlich Teil der Länder. Diese haben eine dem geltenden Recht gemäße Ausführung dieses Gesetzes zu gewährleisten. Das Aufgabenübertragungsverbot des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 GG ist bereits deswegen nicht berührt, weil es hier nur um die Art und Weise der Erfüllung bestehender Verwaltungsaufgaben, nicht aber um die Übertragung neuer Verwaltungsaufgaben geht.

Zu Ziffer 24 Artikel 9 (§ 1 Absatz 1 OZG)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die Änderung aus. Bund und Länder sind sich darüber einig, das Onlineangebot an Verwaltungsleistungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen in Deutschland signifikant zu verbessern. Die vom Bundesrat vorgesehene Änderung einschließlich der Streichung der zeitlichen Umsetzungsvorgabe würde diesem Anliegen zuwiderlaufen. Ein ausdrücklicher Wirtschaftlichkeitsvorbehalt ist nicht erforderlich, da der vorliegende Gesetzentwurf dem Anliegen des Bundesrates mit § 1 Absatz 1 Satz 2 OZG bereits hinreichend Rechnung trägt.

Zu Ziffer 25 Artikel 9 (§ 1 Absatz 3 (neu) OZG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung lehnt diesen Antrag ab. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es gerade, einen Portalverbund zwischen allen Verwaltungsangeboten des Bundes, der Länder und der Kommunen zu schaffen.

Zu Ziffer 26 Artikel 9 (§ 2 Absatz 6 OZG)

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates bereits hinreichend Rechnung. Vorgaben des Bundes haben stets Sinn und Zweck des OZG zu beachten. Sie dürfen daher nur soweit gehen, wie es für Bestand und Funktion des Portalverbundes bzw. zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Zu Ziffer 27 Artikel 9 (§ 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1, 2 und 3 OZG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. Sowohl das Einvernehmen des IT-Planungsrates als auch die Zustimmung des Bundesrates zu verlangen, würde die Abstimmungsprozesse in die Länge ziehen und übermäßig verkomplizieren. Dies würde dem Sinn und Zweck des OZG zuwiderlaufen.

Zu Ziffer 28 Artikel 9 (§ 5 Satz 1 OZG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. Um angemessen auf aktuelle Sicherheitsbedrohungen reagieren zu können, muss die Anpassung von IT-Sicherheitsstandards zeitnah erfolgen können. Auch ohne ein formalisiertes Verfahren wird das Bundesministerium des Innern dabei die Interessen der Länder berücksichtigen.

Zu Ziffer 29 Artikel 9 (§ 7 Absatz 2 (neu) OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 30 Artikel 9 (§ 7 Absatz 2 (neu) OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter Berücksichtigung der folgenden Klarstellung zu:
„(2) Vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 Satz 2 sind das Nutzerkonto und die gegebenenfalls verbundene Registrierung von allen öffentlichen Stellen anzuerkennen, die Verwaltungsleistungen über die Verwaltungsportale im Sinne dieses Gesetzes anbieten."

Zu Ziffer 31 Artikel 9 (§ 8 Absatz 2 OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 32 Artikel 9 (§ 8 Absatz 2a (neu) OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 33 Artikel 9 (§ 8 Absatz 3 Satz 3 OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 34 Artikel 11 Nummer 6 Buchstabe c (§ 91 Absatz 1 Satz 1 BHO)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates nicht zu.
Zwar ist die Bundesregierung wie der Bundesrat der Auffassung, dass die in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 (neu) BHO angesprochenen Mischfinanzierungstatbestände vom Inhalt der Regelung her in demselben Sinne zu verstehen sind, wie in der verfassungsrechtlichen Vorschrift des Artikels 114 Absatz 2 Satz 2 (neu) GG, zu deren einfachgesetzlicher Umsetzung die Vorschrift dient.

Der Gesetzestext des Artikels 114 Absatz 2 Satz 2 (neu) GG selbst spricht jedoch ebenfalls nur von „Mischfinanzierungstatbeständen“. Eine Konkretisierung unter Verweis auf einzelne Artikel des Grundgesetzes findet sich – worauf auch der Bundesrat selbst hinweist – nur in der dortigen Gesetzesbegründung.

Die einfachgesetzliche Umsetzung in § 91 BHO muss nach Auffassung der Bundesregierung „eins zu eins“ erfolgen, um sicherzustellen, dass sie weder über den Regelungsumfang des Grundgesetzes hinausgeht noch diesen einschränkt. Die Umsetzung der Forderung des Bundesrates würde dieser Prämisse widersprechen. Aussagen aus der Gesetzesbegründung der Grundgesetzänderung würden zum Gesetzestext der einfachgesetzlichen Umsetzungsnorm werden.

Zu Ziffer 35 Artikel 13 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 (neu) InfrGG)

Aus Sicht der Bundesregierung trägt der vorliegende Gesetzentwurf dem Anliegen des Bundesrates, eine effektive Privatisierungsschranke zu verankern, bereits Rechnung.

Zu Ziffer 36 Artikel 13 (§ 1 Absatz 2 Satz 3 (neu) InfrGG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Vorschlag des Bundesrates, gesetzlich zu regeln, dass der Bund für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, geht über die Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 und 08. Dezember 2016 hinaus.

Zu Ziffer 37 Artikel 13 (§ 1 Absatz 3 Satz 1 InfrGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass bei Übernahme von Bundesstraßen in Bundesverwaltung auf Antrag gemäß Artikel 90 Absatz 4 und Artikel 143e Absatz 2 GG alle Regelungen dieses Gesetzes auch für diese Bundesstraßen Anwendung finden müssen. Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu Artikel 13 § 1 Absatz 3 Satz 1 InfrGG daher prüfen.

Zu Ziffer 38 Artikel 13 (§ 2 Absatz 1, 3 und 4 - neu - InfrGG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Wort „zunächst“ in § 2 Absatz 1 InfrGG ist beizubehalten. Die Formulierung wurde bewusst gewählt, um deutlich zu machen, dass die Rechtsform der Gesellschaft noch nicht abschließend festgelegt wird.

Die Bundesregierung hält den in § 2 Absatz 3 InfrGG vorgesehenen Zeitraum für die Evaluierung und Überprüfung der Rechtsform der Gesellschaft für angemessen, um das Wirken der Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinreichend belastbar bewerten zu können. Sie sieht daher keine Notwendigkeit für eine Verlängerung des Zeitraums um weitere vier Jahre.

Die Bundesregierung lehnt es ab, dass Änderungen der Rechtsform der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen dürfen. Dieser Vorschlag des Bundesrates geht über die Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 und 08. Dezember 2016 hinaus. Eine Selbstbindung des Bundes an ein Ländervotum ist für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar und widerspricht den Zielen der Reform. Maßgebliches Ziel der Reform ist es, die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zu entflechten und durch eine Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bundesautobahnen in einer Hand beim Bund die Effektivität der Verwaltung dieser Straßen zu verbessern.

Zu Ziffer 39 Artikel 13 (§ 4 Absatz 2 InfrGG)

In dem Beschluss vom 08. Dezember 2016 ist unter Ziffer III 1. festgelegt, dass „ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen an ihren Standorten erhalten bleiben“. Dies wird in den gesetzlichen Regelungen umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 4 InfrGG verwiesen. Darüber hinaus gehende Regelungen sind nicht erforderlich. Der Vorschlag des Bundesrates geht insofern über den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 08. Dezember 2016 hinaus und widerspricht ihm.

Zu Ziffer 40 Artikel 13 (§ 4 Absatz 3 (neu) InfrGG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Dieser Vorschlag des Bundesrates geht über den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 08. Dezember 2016 hinaus und widerspricht ihm. Maßgebliches Ziel der Reform ist es, die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zu entflechten und durch eine Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bundesautobahnen in einer Hand beim Bund die Effektivität der Verwaltung dieser Straßen zu verbessern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Ziffer 41 Artikel 13 (§ 5 Überschrift, Absatz 1a (neu) InfrGG)

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates, den Gesellschaftsgegenstand gesetzlich zu beschreiben, bereits hinreichend Rechnung.

Zu Ziffer 42 Artikel 13 (§ 5 Absatz 2 Satz 2 (neu) InfrGG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, denn der Einfluss des Bundes auf die Tätigkeit der Gesellschaft wird durch die Beteiligung des Bundes an den Organen der Gesellschaft erreicht. Mit § 5 Absatz 2 InfrGG sollen der Gesellschaft die Möglichkeiten eröffnet werden, die derzeit auch Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der Projektrealisierung nutzen.

Zu Ziffer 43 Artikel 13 (§ 5 Absatz 3 InfrGG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu § 5 Absatz 3 InfrGG prüfen.

Zu Ziffer 44 Artikel 13 (§ 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 InfrGG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu § 7 Absatz 1 Satz 1 InfrGG prüfen. Den Vorschlag für eine neue Fassung von § 7 Absatz 2 InfrGG lehnt die Bundesregierung ab. Diese Regelung ist nicht notwendig, denn der Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates bereits hinreichend Rechnung.

Zu Ziffer 45 Artikel 13 (§ 8 Absatz 1 InfrGG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu § 8 Absatz 1 InfrGG prüfen.

Zu Ziffer 46 Artikel 13 (§ 8 Absatz 1 Satz 2 (neu) InfrGG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu § 8 Absatz 1 Satz 2 (neu) InfrGG prüfen.

Zu Ziffer 47 Artikel 14 (§ 1 Absatz 2 nach Satz 1 FStrBAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Dieser Vorschlag des Bundesrates geht über den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 08. Dezember 2016 hinaus. Je Land mindestens eine Niederlassung des Fernstraßen-Bundesamtes einzurichten, grenzt die Organisationshoheit des Bundes stark ein und widerspricht dem Ziel der Reform, eine Effizienzsteigerung bei der Verwaltung der Bundesfernstraßen zu erzeugen. Ziel des Bundes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ist es, dass das Fernstraßen-Bundesamt seine Aufgaben zentralisiert wahrnehmen soll, was nicht ausschließt, dass im Einzelfall bei Bedarf einzelne Außenstellen betrieben werden. Auf die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 1 Absatz 2 FStrBAG wird verwiesen.

Zu Ziffer 48 Artikel 14 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FStrBAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FStrBAG prüfen.

Zu Ziffer 49 Artikel 14 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Satz 3 FStrBAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Festlegung in Ziffer III. 7. des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 08. Dezember 2016, dass der Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes auf Straßen in bundeseigener Verwaltung zu begrenzen und klar abzugrenzen ist, wird durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf nicht verletzt. Das Fernstraßen-Bundesamt soll nach Auffassung der Bundesregierung auch Aufgaben wahrnehmen können, die heute bereits vom Bund – nämlich insbesondere vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – ausgeübt werden. Diese Organisationshoheit des Bundes können die Länder nicht begrenzen.

Zu Ziffer 50 Artikel 14 (§ 3 Absatz 2 Satz 3 (neu), Absatz 2a (neu) FStrBAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Dieser Vorschlag des Bundesrates geht über den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 08. Dezember 2016 hinaus und widerspricht ihm. In Ziffer III. 4. des Beschlusses vom 08. Dezember 2016 ist lediglich ausgeführt, dass zu der Frage der Kostentragung für Planung und Bauaufsicht in der Übergangszeit, sowie für die fortbestehende Auftragsverwaltung Bund und Länder Gespräche beginnen werden mit dem Ziel der Einigung in der Gesetzgebungsphase. Diese Einigung wurde bislang noch nicht erzielt. Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Kostenerstattung durch den Bund für die Fortführung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Länder über den Rahmen hinausginge, der Gegenstand des Beschlusses zur Neuregelung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 war.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates, dass der Bund auf Antrag eines Landes Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auch in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sein kann, die zum 01. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind, bereits hinreichend durch Artikel 14 § 3 Absatz 3 Rechnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Ziffer 51 Artikel 15 (§ 1 Absatz 1, 2, 3 und 4 ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Dieser Vorschlag des Bundesrates geht über den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 08. Dezember 2016 hinaus.

Eine Verlängerung des für die Erfassung und Dokumentation in § 1 Absatz 1 Satz 1 ÜberleitungsG vorgesehenen Zeitraums um ein Jahr würde eine Verlängerung der Transformationsphase nach sich ziehen und damit den Betriebsbeginn der Gesellschaft weiter nach hinten verschieben oder eine nicht zu rechtfertigende Verkürzung der Prüfphase und der Organisation des Übergangs durch den Bund bedeuten (denn eine Verschiebung des Betriebsbeginns der Gesellschaft hat der Bundesrat nicht vorgeschlagen). Die Länder müssten in der Lage sein, ihre jeweilige Mitteilung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur innerhalb der in § 1 Absatz 3 Satz 2 ÜberleitungsG vorgesehenen Frist machen zu können. Insbesondere über ihre Beschäftigten müssen sie aktuelle und vollständige Datensätze haben. Zudem ist ein straffer, klarer Zeitplan auch hilfreich für eine effiziente Umsetzung des Reformvorhabens.

Es ist abzulehnen, dass der Bundesrat vorschlägt, insbesondere auch die Personalangaben bezogen auf einen Stichtag zu machen und nicht bezogen auf einen längeren Betrachtungszeitraum. Die Bundesregierung benötigt die Informationen auf einer repräsentativen Basis und hat daher in ihrem Gesetzentwurf einen Betrachtungszeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten der Regelung vorgesehen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Schlichtungskommission verteuert und verlangsamt das Verfahren der Transformation unnötig und wird von der Bundesregierung abgelehnt. Ferner ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Entscheidung der Schlichtungskommission auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung, für die Bundesregierung nicht akzeptabel. Ziel der Bundesregierung ist es (siehe unter anderem Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 1 Absatz 5 ÜberleitungsG), dass das Verfahren und die Entscheidungen gerade in der Transformationsphase möglichst konsensual zwischen Bund und Ländern durchgeführt oder getroffen werden. Die Bunderegierung geht davon aus, dass die jeweils betroffenen Interessenvertretungen rechtzeitig beteiligt werden.

Um die Transformation erfolgreich zu gestalten, ist eine klare, zügige Arbeitsweise erforderlich, weshalb das vom Bundesrat geforderte Einvernehmen zwischen dem Bund und den Ländern auch im Interesse der Beschäftigten nicht zielführend erscheint und daher von der Bundesregierung abgelehnt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf vom 14. Dezember 2016 in § 1 Absatz 4 ÜberleitungsG unter anderem auf die Leitlinien hingewiesen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

hat, die der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 08. Dezember 2016 unter Ziffer III. 1. a. vorgibt. Diese Leitlinien werden von der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung wörtlich zitiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates, gesetzlich klarzustellen, dass nicht nur die unmittelbar für Aufgaben des Straßenbetriebsdienstes, der Straßenerhaltung, der Planung und der Baubetreuung beschäftigten Mitarbeiter erfasst werden sollen, sondern beispielsweise auch diejenigen aus der Personalverwaltung, der Beschaffung, dem Haushaltswesen und der inneren Organisation, hinreichend Rechnung, siehe oben zu Ziffer 2.

Zu Ziffer 52 Artikel 15 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ÜberleitungsG prüfen.

Zu Ziffer 53 Artikel 15 (§ 1 Absatz 5 und § 13 (neu) ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung geht davon aus, dass in der Umsetzung die Interessenvertretungen an den Beratungsprozessen beteiligt werden. Die Einbindung der Vertreter von Personalvertretungen erfolgt auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen.

Im Übrigen trägt der vorliegende Gesetzentwurf dem Anliegen des Bundesrates, der Begleitung des gesamten Transformationsprozesses durch das beratende Bund-Länder-Gremium sowie der einvernehmlichen Einsetzung des Gremiums durch Bund und Länder, bereits hinreichend Rechnung.

Zu Ziffer 54 Artikel 15 (§ 1 Absatz 6 (neu) ÜberleitungsG)

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates, dass die Länder neben dem in den in Artikel 15 § 1 Absätzen 1 bis 5 geregelten Verfahren eine Übersicht über die nach besoldungsrechtlicher oder tariflicher Bezahlung sowie nach Standort geordnete Anzahl der Stellen (Vollzeitäquivalente) erstellen sollen, bereits hinreichend Rechnung. Eine solche Übersicht ist Voraussetzung dafür, dass die Obersten Straßenbaubehörden der Länder dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Verwendungsvorschlag mitteilen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Ziffer 55 Artikel 15 (§ 2 ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. Die Anordnungskompetenz des Bundes ist beizubehalten. Sie widerspricht nicht dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 08. Dezember 2016, vielmehr sind dort Weisungen des Bundes gemäß Artikel 85 GG ausdrücklich genannt (siehe Ziffer III. 2. des Beschlusses vom 08. Dezember 2016). Die Anordnungskompetenz des Bundes umfasst ferner nicht nur die Transformation der Beschäftigten, sondern soll die einheitliche, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfassung und Dokumentation im Sinne des Artikels 15 § 1 Absatz 1 und 2 (also auch bezogen auf die sächlichen Betriebsmittel, die Grundstücke der Bundeautobahnen sowie Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 FStrG und die bestehenden Vertragsverhältnisse) sowie den frist- und formgerechten Verwendungsvorschlag im Sinne des Artikels § 1 Absatz 3 durch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder gewährleisten. Dieser Vorschlag des Bundesrates ist zudem Folge seines Änderungsvorschlags zu Artikel 15 (§ 1 Absatz 1, 2, 3 und 4 ÜberleitungsG). Auch dieser Vorschlag wird von der Bundesregierung abgelehnt, siehe Ausführungen zu Ziffer 26.

Zu Ziffer 56 Artikel 15 (§ 3 Absatz 1 und 10 (neu) ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung verweist auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen. Darin wird zu § 4 InfrGG auch direkt auf den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 vom 08. Dezember 2016 Bezug genommen. Darüber hinaus sind keine Regelungen erforderlich. Der Vorschlag des Bundesrates, eine Standortgarantie für Beamtinnen und Beamten bei Versetzungen, Abordnungen oder Zuweisungen gesetzlich zu verankern, geht über den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung des Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 vom 08. Dezember 2016 hinaus. Dort werden gerade nur die „ausgeprägten Organisationsstrukturen für Autobahnen an ihren Standorten“ garantiert (siehe Ziffer III. 1. des Beschlusses vom 08. Dezember 2016) und eine grundsätzliche Verwendung am bisherigen Arbeitsort festgeschrieben, dies bedeutet aber nicht zwangsläufig eine Beibehaltung aller von Ländern möglicherweise genannten bzw. aller bisherigen Standorte. Auch die Nichtanwendbarkeit von § 48 der Bundeshaushaltsordnung, der durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert werden soll, für die Transformation der Beamtinnen und Beamten nach Artikel 15 wurde in dem vorgenannten Beschluss vom 08. Dezember 2016 nicht vereinbart. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung bei Personalveränderungen innerhalb der Straßenbauverwaltungen der Länder. Hierbei dürfte es sich insbesondere um individuell sehr unterschiedliche Einzelfälle handeln, die nach Auffassung der Bundesregierung einer generalisierenden gesetzlichen Regelung nicht zugänglich sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Ziffer 57 Artikel 15 (§ 5 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 (neu) ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung stellt fest, dass viele der Anliegen des Vorschlags des Bundesrates bereits in dem Gesetzentwurf ausreichend geregelt sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die geltenden Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nicht *festlegen*, welche Beschäftigten dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft zugeordnet werden. Hier muss es bei einer *Mitteilung* des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bleiben, um weder beamten- noch arbeitsrechtliche Rechte der Beschäftigten einzuschränken.

Die Bundesregierung hat eine gesetzliche Regelung vorgesehen, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden ein Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht, siehe § 5 Absatz 1 Satz 1 ÜberleitungsG. Eine Änderung dieser Norm ist vom Bundesrat nicht beantragt. Nach § 613a Absatz 6 Satz 2 BGB kann der Widerspruch gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden. Warum diese Regelung hier nicht gelten soll, ergibt sich aus dem Vorschlag des Bundesrates nicht.

Für die Bundesregierung sind klare Zuständigkeiten und Behördenverantwortlichkeiten wichtig, so dass es nicht – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – pauschal „die Länder“ heißen kann.

Ausführungen zu Standort- und Statusgarantien für die Beschäftigten sind unter Bezugnahme auf Ziffer III. 1. des oben genannten Beschlusses vom 08. Dezember 2016 in der Gesetzesbegründung zu § 1 ÜberleitungsG wörtlich wiedergeben. Darüber hinaus gehende Formulierungen sind auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden nicht erforderlich.

Die Regelungen betreffend das Arbeits- und Ausbildungsverhältnis der übergegangenen Beschäftigten in Absatz 5 entsprechen vergleichbaren Regelungen (zuletzt im Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz) und genügen der im Beschluss vom 08. Dezember 2016 festgelegten Besitzstandswahrung. So ist die Möglichkeit einer Zulagenzahlung bei niedrigerem Entgelt nach dem Übergang ausdrücklich vorgesehen. Eine verpflichtende Regelung ohne Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen kommt nicht in Betracht, da Regelungen zum Entgelt entweder nur tariflich oder sonst, wie hier im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, außer- bzw. übertariflich mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen erfolgen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es ist kein Grund ersichtlich, die im Beschluss vom 08. Dezember 2016 getroffene Festlegung zur Personalgestellung gesetzlich zu fixieren. Es gelten insoweit die jeweiligen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes mit ihren Regelungen zur Personalgestellung (siehe auch die Gesetzesbegründung zu Artikel 15 § 5). Es ist zudem kein Grund ersichtlich, warum das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz hier für nicht anwendbar erklärt werden sollte.

Zu Ziffer 58 Artikel 15 (§ 7 Absatz 1, Absatz 2 (neu) und Absatz 3 (neu) ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Dieser Vorschlag des Bundesrates geht über die Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 und 08. Dezember 2016 hinaus.

Zu Ziffer 59 Artikel 15 (§ 8 Absatz 9 ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in § 8 Absatz 9 ÜberleitungsG sind durchaus üblich, auch in ihren zeitlichen Abläufen und Fristen für die Weitergeltung von Dienstvereinbarungen. Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Zeitablauf (12 Monate Frist für Abschluss neuer Dienstvereinbarungen/Betriebsvereinbarungen) stellt sicher, dass die neuen Dienstvereinbarungen/Betriebsvereinbarungen zügig geschlossen werden und Klarheit für die Beschäftigten besteht, so dass die geforderte Verlängerung des Übergangszeitraums nicht sachgerecht erscheint.

Zu Ziffer 60 Artikel 15 (§ 8 Absatz 9 Satz 1 und 2 ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Auf die Begründung zu Ziffer 75 wird verwiesen.

Zu Ziffer 61 Artikel 15 (§ 9 ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag insoweit ab, als gesetzlich geregelt werden soll, dass a) der Bund die Versorgungslasten der von den Ländern zum Bund übergehenden Beamtinnen und Beamten ohne Zahlung einer Abfindung durch den abgebenden Dienstherrn übernehmen soll, dass b) der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (VLT-StV) vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (BGBl. I S. 1288, 1290) keine Anwendung finden und dass c) der Bund im Rahmen der Personalvollkostenerstattung auch einen Versorgungszuschlags in Höhe von 30 v.H. der nach dem jeweiligen Landesrecht ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zuzüglich etwaiger anteiliger jährlicher Sonderzahlungen bei Abordnungen oder Zuweisung von Beamtinnen und Beamten zahlen soll. Diese Forderungen sind nicht Gegenstand der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Länder zur Neure-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 und 08. Dezember 2016.

Mit dem VLT-StV haben sich Bund und Länder auf eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten eines den Dienstherrn wechselnden Beamten auf die jeweiligen Dienstherren verständigt. Der hier geforderte Verzicht des Bundes auf eine Versorgungslastenteilung stellt dieses auf der Ebene eines Staatsvertrages vereinbarte Ausgleichsverfahren grundsätzlich in Frage.

Nach den Durchführungshinweisen zum Staatsvertrag soll dieser lediglich dann keine Anwendung finden, wenn die Beamtinnen und Beamten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Behörde übertreten (z. B. bei Körperschaftsumbildungen nach § 16 Beamtenstatusgesetz). In den vorliegenden Fällen handelt es sich aber nicht um einen Dienstherrenwechsel im Sinne des § 16 BeamtStG. Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs, der in Artikel 15 § 3 Absatz 1 von „Versetzungen“ der Beamtinnen und Beamten spricht. Zum anderen geht auch die Begründung zu Artikel 15 § 3 von Versetzungen nach § 15 BeamtStG aus (BR-Drs. 814/16, S. 103). Es handelt sich daher um typische beamtenrechtliche Einzelmaßnahmen, auf die die Regelungen des VLT-StV anzuwenden sind.

Mit der Forderung auf einen Verzicht auf eine verursachungsgerechte Versorgungslastenteilung setzt sich der Bundesrat überdies in Widerspruch zur bisherigen Position, siehe hier die Stellungnahme des Bundesrates im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (BT-Drs. 17/1940, S. 10). Für die Personalübergänge vom Bund auf die kommunalen Träger wurde seitens des Bundesrates die „Inbezugnahme des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages“ als „sachgerecht“ angesehen und daher eine gesetzliche Regelung zur Anwendung des VLT-StV eingefordert, s. auch § 6c Absatz 3 SGB II.

Für die vom Bundesrat geforderte Kostenübernahme durch den Bund gibt es daher keine Grundlage. Die Regelungen des geltenden Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im vorliegenden Fall vielmehr anzuwenden. Der im Übrigen geforderten Regelung zur Zahlung eines Versorgungszuschlags bedarf es nicht; sie ist im Lichte der einvernehmlichen Einigung zwischen Bund und Ländern über die Zahlung eines Versorgungszuschlages bei Abordnungen (GMBl. 2011, S. 142) redundant und daher obsolet.

Soweit die Gesellschaft als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet werden soll, die für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, lehnt die Bundesregierung den Vorschlag ab. Die Kontinuität der Altersversorgung für die übergehenden Beschäftigten und Auszubildenden wird bereits durch die Formulierung in Artikel 15 § 5 Absatz 4 sichergestellt. Dort ist geregelt, dass für die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Aus-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zubildenden die jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen des Bundes anzuwenden sind. Darunter fällt auch der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV), der eine Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vorsieht. Eine Anmeldung der Beschäftigten zur Pflichtversicherung bei der VBL setzt notwendigerweise den vorherigen Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung voraus. Der mit Änderungsantrag verbundene Vorschlag ist daher nicht erforderlich.

Zu Ziffer 62 Artikel 15 (§ 10 Absatz 1 ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu § 10 Absatz 1 ÜberleitungsG prüfen.

Zu Ziffer 63 Artikel 15 (§ 12 ÜberleitungsG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 64 Artikel 17 Nummer 14 Buchstabe b (§ 16 Absatz 3 FStrG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu Artikel 17 Nummer 14 Buchstabe b (§ 16 Absatz 3 FStrG) prüfen.

Zu Ziffer 65 Artikel 17 Nummer 19 Buchstabe b (§ 22 Absatz 1 FStrG)

Aus Sicht der Bundesregierung trägt der vorliegende Gesetzentwurf dem Anliegen des Bundesrates, eine effektive Privatisierungsschranke zu verankern, bereits Rechnung.

Zu Ziffer 66 Artikel 18 Nummer 1 Buchstabe b (§ 6 Absatz 3 BABG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Dieser Vorschlag des Bundesrates geht über den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 08. Dezember 2016 hinaus und widerspricht ihm. In Ziffer III. 4. des Beschlusses vom 08. Dezember 2016 ist lediglich ausgeführt, dass zu der Frage der Kostentragung für Planung und Bauaufsicht in der Übergangszeit, sowie für die fortbestehende Auftragsverwaltung Bund und Länder Gespräche beginnen werden mit dem Ziel der Einigung in der Gesetzgebungsphase. Diese Einigung wurde bislang noch nicht erzielt. Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Kostenübernahme des Bundes über den Rahmen hinausginge, der Gegenstand des Beschlusses zur Neuregelung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 war.

Zu Ziffer 67 Artikel 18 Nummer 2 (§ 8 Absatz 1 Satz 3a (neu) BABG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Vorschlag schränkt die Möglichkeiten der Gesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit zu stark ein.

Zu Ziffer 68 Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe c (Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 (neu) StrBauFG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, denn er würde für die Bundesstraßen eine stärkere Finanzierungsverpflichtung des Bundes auslösen, als nach geltendem Recht besteht. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen für die Bundesstraßen gesetzlich zu verankern, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht sachgerecht.

Zu Ziffer 69 Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa (neu) (§ 11 Absatz 4 Satz 2 BFStrMG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (neu) (§ 11 Absatz 4 Satz 2 BFStrMG) prüfen.

Zu Ziffer 70 Artikel 23 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes) Artikel 25 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu. Die Stellungnahme entspricht den Vereinbarungen, die in der Arbeitsgruppe am 19. Januar 2017 zur Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes getroffen wurden. Ziel der Reform des Unterhaltsvorschusses ist es, die staatliche Unterstützung von Kindern von Alleinerziehenden zielgenau und bedarfsgerecht zu verbessern. Für alle Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind bei Ausfall der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ohne Höchstbezugsdauergrenze zu gewähren. Für Kinder von der Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zielgenau anhand der Bedarfslagen gewährt werden.

Zu Ziffer 71 Artikel 25 Absatz 3 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.